

Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Rohrbachtobel im Wierlinger Forst“
in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im
Landkreis Kempten

Landkreis Oberallgäu

Vom 28. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 4)

Geändert durch VO vom 24.11.1976 und vom 09.01.1980

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBs I S. 209) erlässt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der Rohrbachtobel im Wierlinger Forst mit seinen Nord- und Südhängen in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im Landkreis Kempten wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 13,4672 ha und umfasst

in der Gemarkung Buchenberg die Flurstücke Nr. 2285 (Teilfl.), 2284, 2277 (Teilfl.), 2277 b, 2286 (Teilfl.),

in der Gemarkung Memhölz die Flurstücke Nr. 1079 (Teilfl.), 1080 (Teilfl.), 1081 (Teilfl.), 1086, 1087, 1088, 1089.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben und beim Landratsamt Kempten.

§ 3

- (1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG – unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart – verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
- a) Pflanzen abzupflücken, auszugraben, oder mit Wurzeln, Knollen, Zwiebeln auszureißen,
 - b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Nester, sonstige Brut- und Wohnstätten oder Gehege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge;
 - c) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
 - d) zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - e) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen und Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern,
 - f) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
 - g) Bauten gleich welcher Art, auch baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten.
 - h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben die forst- und landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

- (2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Schwaben Ausnahmen von dem Verbot dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1960 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1959

Bayrisches Staatsministerium des Inneren